



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2026.00916

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zeneggen** vom 3. Juli 2024 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zeneggen am 10. März 2022 beschlossenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 13. Februar 2025 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 12. März 2025 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 30. September 2020, der unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 36 vom 10. September 2020;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlungen der Einwohnergemeinde Zeneggen vom 10. März 2022, womit die Gesamtrevision des Nutzungs- und Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschluss im Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 2022;

Eingesehen das überarbeitete Homologationsdossier vom 28. Juni 2024 mit welchem Anpassungen zur Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und dem kantonalen Richtplan vorgenommen wurden;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 31. März 2025, womit zum Homologationsgesuch eine positive Vormeinung abgegeben wurde. Die darin erwähnten Bedingungen werden im Dispositiv aufgeführt, soweit sie zu berücksichtigen sind;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft von 2022, mit welchem eine Entlassung der ehemaligen Parzellen Nrn. 390 und 395, neu Bestandteil der vereinigten Parzelle Nr. 465, aus der Schutzzone «TWW: Naturschutzzone von nationaler Bedeutung» und dem Umsetzungsperimeter des Tww-Objekts 7082 von nationaler Bedeutung empfohlen wird aufgrund anderweitiger Kompensierung der Flächen;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 27. Oktober 2022, mit welchem festgestellt wird, dass die «Zone für land- und forstwirtschaftliche Lager und Gewerbe LG» einer Waldfeststellung sowie einer Rodungsbewilligung bedarf und

daraus der Antrag der Dienststelle für Raumentwicklung folgt, die Zone mit einer auflösenden Bedingung zu homologieren;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Umwelt vom 13. Januar 2023 mit dem diese beantragt, die zwingende Anwendbarkeit von Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a und b betreffend Herkunft des Holzbrennstoffs für die Schnitzelfeuerungsanlage explizit als Bedingung aufzunehmen sowie darauf hinweist, dass der Zonennutzungsplan betreffend die Empfindlichkeitsstufe in Sachen Lärmschutz der Zone «ZöBA A» nicht mit dem Bau- und Zonenreglement übereinstimme;

Eingesehen das Schreiben vom 31. März 2025 der Dienststelle für Raumentwicklung, mit welchem der Gemeinde Zeneggen der Mitbericht vom 31. März 2025 zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Änderung vom 9. September 2016 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (n-kRPG) am 15. April 2019 in Kraft trat. Gemäss Art. T2-1 n-kRPG werden bei Inkrafttreten der Änderung vom 9. September 2016 beim Staatsrat hängigen Verfahren nach altem Recht (a-kRPG) weitergeführt. Art. 10b bis Art. 10k kRPG finden demnach keine Anwendung;

Erwägend, dass die Berechnungsmethode gemäss kantonalem Richtplan zur Bauzonendimensionierung, die von einem Bevölkerungswachstum innert 10 Jahren von 8 % ausgeht, vorliegend wesentlich vom tatsächlich deutlich grösseren Bevölkerungswachstum abweicht;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Art. 38a RPG entspricht, da die gesamte Bauzone der vorliegenden Nutzungsplanung neu insgesamt eine Fläche von 21.8 ha umfasst, was unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bevölkerungswachstums der letzten 10 Jahre als Grundlage für die Bauzonendimensionierung der zukünftigen 15 Jahre zu einem Bauzonendefizit von 2.6 ha führt;

Erwägend, dass gestützt auf den Mitbericht der der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft von 2022 die ehemaligen Parzellen Nrn. 390 und 395, neu Bestandteil der vereinigten Parzelle Nr. 465, nicht als Bestandteil der überlagernden Schutzzone «TWW: Naturschutzzone von nationaler Bedeutung» und des Umsetzungssperimeters des Tww-Objekts 7082 homologiert werden;

Erwägend, dass die gemäss Mitbericht der der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 27. Oktober 2022 geforderte Waldfeststellung sowie Rodungsbewilligung nicht vorliegen zur Homologation der «Zone für land- und forstwirtschaftliche Lager und Gewerbe LG» und es sich aus Rechtssicherheitsgründen nicht rechtfertigt, eine Zone mit einer auflösenden Bedingung zu homologieren. Die «Zone für land- und forstwirtschaftliche Lager und Gewerbe LG» wird daher nicht homologiert und die ihr zugewiesene Fläche der Parzellen Nrn. 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2442 und 5237 werden der Zone «Waldareal» zugewiesen;

Erwägend, dass gemäss Mitbericht der Dienststelle für Umwelt vom 13. Januar 2023 zwingende Bestandteile der Bundesgesetzgebung betreffend zu verwendendem Brennstoff für Schnitzelfeuerungsanlagen auch ohne Verfügung einer Bedingung gelten und sich dieser Antrag damit erübrigt sowie, dass die Unstimmigkeiten betreffend Empfindlichkeitsstufen in Sachen Lärmschutz behoben wurden, womit sich auch dieser Antrag erübrigt;

Erwägend, dass die Homologation eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Zeneggen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den

Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die zwei gegen die Revision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements erhobenen Verwaltungsbeschwerden abgewiesen wurden;

auf Antrag des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zeneggen am 10. März 2022 angenommene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Zeneggen wird homologiert, unter folgenden Bedingungen:
 - [1] Die Flächen der ehemaligen Parzellen Nrn. 390 und 395, neu Bestandteil der vereinigten Parzelle Nr. 465, werden nicht als Bestandteil der überlagernden Schutzzone «TWW: Naturschutzzone von nationaler Bedeutung» und des Umsetzungsperimeters des Tww-Objekts 7082 homologiert.
 - [2] Die «Zone für land- und forstwirtschaftliche Lager und Gewerbe LG» wird nicht homologiert und die ihr zugewiesene Fläche der Parzellen Nrn. 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2442 und 5237 werden der Zone «Waldareal» zugewiesen.
 - [3] Art. 24 des Bau- und Zonenreglements betreffend die «Zone für land- und forstwirtschaftliche Lager und Gewerbe LG» wird nicht homologiert.
2. Die Einwohnergemeinde Zeneggen wird angewiesen, angepasste Zonnennutzungspläne in vierfacher Ausführung unter Berücksichtigung der vorangehend entschiedenen Bedingungen innert 60 Tagen nach Eröffnung dieses Entscheids der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten einzureichen, damit diese anschliessend homologiert werden können.

Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Einwohnergemeinde Zeneggen und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

Er kann bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mittels Beschwerde angefochten werden und ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Die Beschwerde hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel und die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 38 Abs. 3 kRPG i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **25. Feb. 2026**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Entscheidgebühr Fr. 300.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 3 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE

A. notifiée par le Département